



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	21.03.2006	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 34/05
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 12 Abs. 6 ArbEG, § 16 Abs. 1 ArbEG, § 23 Abs. 1 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Abkauf des Übernahme- und Anpassungsanspruchs		

**Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Der Vergütungswert für den sog. Abkauf des § 16 Abs. 1 ArbEG hat sich aktuell mit durchschnittlich ca. 300 € in der Industrie eingebürgert.
2. Ein Abkauf des Anpassungsanspruchs des § 12 Abs. 6 ArbEG wird nach der industriellen Praxis – an sich vergütungsabhängig mit etwa 10% bis 15% des Vergütungsbetrags – durchschnittlich mit ca. 500 € veranschlagt. Bei vergleichsweise geringen Vergütungsbeträgen von insgesamt 700 € ist ein Betrag von 150 € für einen solchen Abkauf ausreichend. Ein Abkauf der Anpassungsregelung des § 12 Abs. 6 ArbEG ist nur dann zu vertreten, wenn eine Umsatzentwicklung einigermaßen transparent ist.